



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 13. Wahlperiode, 1991-1992

02.08.1994 - Drucksache 13/966

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

**Kleine Anfrage** von Mitgliedern des ständigen Parlamentsausschusses „Förderung der Gleichberechtigung der Frau im Lande Bremen“ vom 21. Juni 1994

**Einstellung von Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels u. a. bei der Staatsanwaltschaft Bremen und Bremerhaven**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden u. a. deshalb eingestellt, weil sich die Zeuginnen bereits in ihren Heimatländern prostituiert hatten?
2. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden u. a. deshalb eingestellt, weil die Zeuginnen nicht mehr zur Verfügung standen?
3. Während wie vieler Ermittlungsverfahren wurden die Zeuginnen abgeschoben?
4. In wie vielen Ermittlungsverfahren gab es einen wirksamen Zeuginnenbeistand?

Barbara Klöpfer (SPD)

Gerlinde Berk (SPD)

Lydia Bohling (CDU)

Barbara Wulff (SPD)

Maria Spieker (Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Dazu

**Antwort des Senats vom 2. August 1994**

Da die Fragestellerinnen nicht präzisiert haben, welche Tatbestände mit der Umschreibung „u. a.“ gemeint sein sollen, beziehen sich die nachfolgenden Antworten nur auf die Straftatbestände des Menschenhandels (§ 180 b StGB) und des schweren Menschenhandels (§ 181 StGB).

Die Fragen lassen sich nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand des Senats nicht exakt beantworten. Mit Hilfe einer von der Informations- und Datentechnik, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, durchzuführenden batch-Auswertung der staatsanwaltschaftlichen Register ließe sich — allerdings nicht in der für die Beantwortung der Anfrage geltenden Frist — lediglich feststellen, wie viele Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels im Lande Bremen geführt worden sind. Der Ausgang dieser Verfahren, die Gründe, die zur Einstellung oder zur Anklageerhebung geführt haben, und das weitere Schicksal der Zeuginnen lassen sich dieser Statistik nicht entnehmen. Voraussetzung für die genaue Beantwortung wäre deshalb eine Ermittlung der einschlägigen Akten, eine Auswertung dieser Akten und die Verknüpfung der gewonnenen Ergebnisse mit den bei den Ausländerbehörden geführten Ausländerakten der Zeuginnen. Dies ist unter dem Gesichtspunkt eines verantwortungsbewußten Einsatzes der personellen Ressourcen nicht leistbar.

Lediglich für den überschaubaren Bereich der Zweigstelle Bremerhaven kann deren Leiter berichten, daß es in den letzten 10 Jahren neun Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels bzw. schweren Menschenhandels gegeben habe, von denen vier noch nicht abgeschlossen seien.

Der Senat muß sich deshalb auf die nachfolgenden allgemeinen Ausführungen und auf die für Bremerhaven gemachten Angaben beschränken.

### **Zu Frage 1:**

Die Vorschriften über den Menschenhandel sind durch das 26. Strafrechtsänderungsgesetz vom 14. Juli 1992 (Bundesgesetzblatt S. 1255) geändert worden. Bis 1992 war wegen Menschenhandels strafbar, wer einen anderen

1. mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List dazu bringt, daß er der Prostitution nachgeht, oder
2. anwirbt oder wider seinen Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um ihn unter Ausnutzung der Hilflosigkeit, die mit seinem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zu sexuellen Handlungen zu bringen, die er an oder vor einem Dritten vornehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen lassen soll (§ 181 StGB alter Fassung).

Seit dem Inkrafttreten des 26. Strafrechtsänderungsgesetzes am 22. Juli 1992 wird wegen (einfachen) Menschenhandels bestraft, wer auf eine andere Person seines Vermögensvorteils wegen einwirkt, um sie in Kenntnis einer Zwangslage zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen; ebenso wird bestraft, wer auf eine andere Person seines Vermögensvorteils wegen einwirkt, um sie in Kenntnis der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zu sexuellen Handlungen zu bringen, die sie an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll (§ 180 b Absatz 1 StGB). Für qualifizierte Formen des Delikts sind erhöhte Strafandrohungen vorgesehen (§ 180 b Absatz 2, § 181 StGB).

Voraussetzung für die erste Alternative des bis 1992 geltenden § 181 StGB war, daß das Opfer zur Tatzeit noch nicht oder nicht mehr der Prostitution nachging. War diese Voraussetzung nicht erfüllt und kam auch eine Strafbarkeit nach § 181 2. Alternative nicht in Betracht, mußte das Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels eingestellt werden. In diesen Fällen war jedoch wegen anderer Delikte (z. B. Nötigung) zu ermitteln, für deren Verwirklichung es nicht darauf ankam, ob das Opfer bereits früher der Prostitution nachgegangen war.

Nachdem von der seit 1992 geltenden 1. Alternative des einfachen Menschenhandels (§ 180 b Absatz 1 Satz 1 StGB) auch die Fortsetzung der Prostitution erfaßt wird, kommt es für die Verwirklichung des Tatbestandes auf eine evtl. frühere Ausübung der Prostitution nicht mehr an.

Anhaltspunkte dafür, daß gleichwohl Ermittlungsverfahren deshalb eingestellt worden wären, weil sich die Zeuginnen bereits in ihren Heimatländern prostituiert hatten, liegen dem Senat nicht vor.

Im Einzelfall ist allerdings denkbar, daß die frühere Ausübung der Prostitution sich — neben anderen Umständen — indirekt im Rahmen der Beweiswürdigung auf den Ausgang des Ermittlungsverfahrens auswirkt. So hatte in einem — noch nicht abgeschlossenen — Bremerhavener Verfahren, das kürzlich ausführlich Gegenstand von Fernseh- und Zeitungsberichten war, eine Zeugin ausgesagt, sie habe in Deutschland erstmals überhaupt Geschlechtsverkehr gehabt. Tatsächlich war sie jedoch in ihrem Heimatland bereits mehrfache Mutter und nach ihren eigenen Angaben vor dem Konsulat ihres Heimatstaates bereits dort der Prostitution nachgegangen. In diesem Fall könnten, wenn keine anderen Beweismittel zur Verfügung stehen, die Erkenntnisse über die frühere Tätigkeit der Zeugin von Bedeutung für ihre Glaubwürdigkeit und deshalb im Rahmen der Beweiswürdigung zu erörtern sein. Ergäbe sich dabei, daß eine Verurteilung der Beschuldigten angesichts der vorhandenen Beweislage nicht mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten wäre, müßte das Ermittlungsverfahren eingestellt werden.

Ein solches — denkbares — Ergebnis der Beweiswürdigung in einem Einzelfall wäre aber nicht geeignet, den gelegentlich in der Öffentlichkeit verbreiteten Eindruck zu stützen, Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels würden deshalb eingestellt, weil sich die Zeuginnen bereits in ihren Heimatländern prostituiert hätten.

### **Zu Fragen 2 und 3:**

Die Fragen lassen sich für die Stadtgemeinde Bremen ohne Auswertung der Akten nicht beantworten. Für die Zweigstelle Bremerhaven wird mitgeteilt, daß keines der abgeschlossenen Verfahren deshalb eingestellt worden sei, weil Zeuginnen

nicht mehr zur Verfügung gestanden hätten, und daß dort keine Erkenntnisse darüber vorgelegen hätten, daß Zeuginnen während eines Ermittlungsverfahrens abgeschoben worden seien.

**Zu Frage 4:**

In den genannten Bremerhavener Fällen haben die Zeuginnen von der Möglichkeit, sich eines Rechtsanwalts als Beistand zu bedienen (§ 406 f StPO), bisher in keinem Fall Gebrauch gemacht.

Unabhängig von der Möglichkeit eines rechtlichen Beistandes bei der Zeugenvernehmung findet eine umfangreiche Betreuung der Opfer von Menschenhandel durch die Polizei, Träger der freien Wohlfahrtspflege und andere Institutionen statt. Darüber hat der Senat der Bürgerschaft in seiner Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 21. Oktober 1993 (Bürgerschaftsdrucksache 13/718 unter 3.2) berichtet; darauf darf zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden.

